

---

Entscheidung Nr. 4999 (V) vom 03.07.1996  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 31.07.1996

Antragsteller:  
Stadtjugendamt Bonn  
Amt 51  
Königstraße 2b  
53103 Bonn

Verfahrensbeteiligte:  
Splendid Video GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 20.05.1996 eingegangenen Indizierungsantrag am 03.07.1996 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm  
„Voyeur“  
Splendid Video GmbH, Köln

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Voyeur“ wird von der Firma Splendid Video GmbH, Köln, vertrieben. Der in Italien produzierte Sexfilm hat eine Laufzeit von ca. 94 Minuten. Regie führte Tinto Brass; Darsteller sind u.a. Katarina Vasilissa, Francesco Casale, Cristina Garavaglia und Raffaella Offidani.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) verweigerte den Film in einer 96 minütigen Fassung jedweder Alterskennzeichnung. Die auf 94 Minuten gekürzte, hier vorliegende Fassung erhielt das Freigabekennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“.

Das Stadtjugendamt Bonn beantragt die Indizierung des Videofilms, da sein Inhalt jugendgefährdend i.S.v. § 1 Abs. 1 GjS sei. Seinem Antrag fügt der Antragsteller eine sehr ausführliche Inhaltsangabe bei und führt zum Aspekt der Jugendgefährdung aus, daß der Videofilm durchgängig Sequenzen massiver Frauendiskriminierung präsentierte. Das mögliche Anliegen, die Unfähigkeit echter Partnerschaft sichtbar zu machen, werde überdeckt von Szenen, in denen nackte Frauenkörper von der Kamera in Großaufnahmen regelrecht abgetastet werden. Die besonders frauendiskriminierende Einstellung des älteren Protagonisten werde in keiner Weise hinterfragt und das nicht überzeugende Ende lasse die Fortsetzung dieser Haltung erwarten. Überdies würden sich eine Reihe von Szenen dem Pornographieverdacht aussetzen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm „Voyeur“ ist antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Das Stadtjugendamt Bonn hat seinen Antrag überzeugend begründet, die oben wiedergegebenen Aspekte sind Grundlage der Indizierung.

Der Videofilm „Voyeur“ hat einen Inhalt, aber keine Handlung. Es reiht sich Szene an Szene, in der sexuelle Handlungen, Interaktionen und Übergriffe detailliert geschildert werden. Eine ganze Reihe von Sequenzen sind im Bereich der Pornographie anzusiedeln bzw. machen ganz knapp davor Halt. Belegt wird dies durch ausgiebige Kamerafahrten insbesondere über die Geschlechtsteile der Protagonisten in Nahaufnahme.

Besonders fragwürdig ist die Botschaft, die der Film dem Zuschauer vermittelt. Das Frauenbild ist, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, diskriminierend; die Darstellerinnen benehmen

sich wie „läufige Hündinnen“, das gilt auch für die Protagonistin Silvia, die ansonsten in dem Film durch zumindest vollständige Bekleidung einen seriösen Eindruck zu vermitteln versucht.

Den Höhepunkt der filmischen Aussage bildet die Kombination zwischen Sexualität und Gewalt, die von den Frauen offenbar ersehnt wird. Ergänzt wird dieser Aspekt durch den Wunsch der weiblichen Darstellerinnen nach unflätiger Beschimpfung während des Geschlechtsverkehrs, womit alle Aspekte des Filmes für eine Fehlorientierung Kinder und Jugendlicher ausgeleuchtet sind.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgericht vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, angeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Die Verleihfirma preist den verfahrensgegenständlichen Film als einen „künstlerisch gemachten, erotischen Film des Kultregisseurs Tinto Brass“. Im wesentlichen gehe es darum, mit ästhetischen, teilweise sehr freizügigen Bildern „das auszudrücken, was die Gesellschaft unterdrückt“. Anderweitige Besprechungen hat der Film in Zeitschriften (wie z.B. „filmdienst“) nach Erkenntnissen der Bundesprüfstelle nicht erfahren. Die FSK rüsimiert: „Der Ausschuß war der Auffassung, wegen der selbstzweckhaften, anreißerischen Darstellungen von Sexualität in einem mittelmäßigen Gewand (trotz der literarischen Vorlage) keine Jugendfreigabe zu erteilen. Hierfür führt die FSK insbesondere die Fokussierung auf Geschlechtsorgane sowie die diskriminierenden, sexistischen Äußerungen auf. Diese eindeutig fehlorientierenden Aspekte des Filmes überwiegen mögliche künstlerische Augenblicke, so daß den Gewicht des Jugendschutzes hier Vorrang einzuräumen ist vor der Kunstfreiheit.“

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Fachzeitschriften beworben. Es ist daher davon auszugehen, daß er ein breites Publikum anspricht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfecht-

tungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

